

## MERKBLATT

### GUTSCHRIFTEN/ERSTATTUNGEN & PUNKTEAKTIVIERUNG

im Rahmen von TECSELECT

#### ERSTATTUNGSBELEGE/GUTSCHRIFTEN:

**Punktgutschriften (Erstattungen) im Rahmen der Leistungsanspruchnahme bei TECSELECT sind keine Gutschriften im eigentlichen Sinne, bei denen Umsatzsteuer ausgewiesen werden muss.** In der Zahlung der DEHA-Zentrale an den TECSELECT-Kunden im Rahmen der Abrechnung einer TECSELECT-Leistung ist kein Entgelt für eine Leistung zu sehen.

Letztendlich liegt in der „Gutschrift“ des **Nettobetrages** nur eine **andere Form der Punkteverwaltung** vor. Bei Punktgutschriften (Erstattungen) handelt es sich vielmehr um die **Erstattung verauslagter Leistungen**.

#### Beispiel:

Sie als TECSELECT-Kunde beziehen eine Leistung von einem Dienstleister und lassen sich diese über Punkte erstatten. Hier liegen zwei voneinander unabhängige Geschäftsvorfälle vor:

1. Geschäftsvorfall: Bezug/Kauf einer Leistung bei Dienstleister XY

- » Dienstleister XY hat Ihnen eine Leistung/Lieferung erbracht. Sie und Firma XY sind Unternehmen und der Ort ist Deutschland. Somit handelt es sich laut §1 UStG um einen steuerbaren Vorgang. Die Rechnung stellt für Sie einen betrieblichen Aufwand dar, somit können Sie aus der Rechnung die Vorsteuer ziehen. Sie erfassen die Rechnung normal in Ihrer Buchhaltung.

2. Geschäftsvorfall: Erstattung

- » Sie und die DEHA (TECSELECT) sind Unternehmer und der Vorgang findet in Deutschland statt, allerdings fand keine Leistungserbringung statt. Damit ist der Vorgang an sich nicht steuerbar und es fällt keine Umsatzsteuer an. Sie buchen die Erstattung als sonstiger Ertrag oder als Aufwandsminderung in Ihrer Buchhaltung.

#### PUNKTEAKTIVIERUNG:

Es besteht **generell keine Aktivierungspflicht der TECSELECT-Leistungspunkte**, d.h. die Punkte werden nicht in Ihrer Bilanz aufgeführt.

**Ggf. müssen zum Geschäftsjahresabschluss Punkte aktiviert werden, wenn noch die Auszahlung einer Gutschrift ansteht.**

**Aktivieren bedeutet, den Anspruch auf die verauslagten Kosten in der Bilanz abzubilden.**

#### Beispiel:

Im alten Geschäftsjahr entstand bei Ihnen eine Betriebsausgabe (z. B. KFZ-Beschriftung). Die Rechnung wurde zur Erstattung über die Leistungspunkte bei TECSELECT eingereicht.

- » Die Leistung wurde von der TECSELECT-Zentrale verbucht und abgerechnet, Sie haben den Erstattungsbeleg erhalten.
- » Die Gutschrift durch die DEHA-Zentrale steht jedoch zum Stichtag Ihres Geschäftsjahresabschluss noch aus. In diesem Fall müssen die für die Abrechnung der Leistung benötigten Punkte in Ihrer Buchhaltung aktiviert werden, da Sie einen Anspruch auf Zahlung haben.

#### ZEITNAHE VERBUCHUNG + VOLLSTÄNDIGE BELEGE:

**Die Prüfung der TECSELECT-Leistungsabwicklungen erfolgt regelmäßig im Rahmen von Betriebsprüfungen durch das Finanzamt.** Es ist davon auszugehen, dass Kontrollermittlungen an das zuständige Finanzamt des Kunden geschrieben werden, um zu prüfen, ob die Forderung auf die Kostenerstattung dort erfasst wird.

Daher sollte die **Abrechnung aller Leistungen zeitnah** abgewickelt werden, weshalb erforderlich ist, dass alle Unterlagen schnellstmöglich vorliegen - dies gilt besonders zum Kalenderjahresende.

Die TECSELECT-Zentrale muss die Belege zu den Gutschriften (Rechnungen, ggf. Fotos) archivieren (Nachweis des Lesitungsdatums), weshalb **ohne vollständige Belege keine Abrechnung** erfolgen kann.